

3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können;
4. Verstöße anderer gegen die Bestimmungen des Amateurfunkdienstes.

§17

Verfahren bei Notrufen und anzeigepflichtigen Nachrichten

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, sind sofort die zuständigen örtlichen Staatsorgane über den Inhalt des Notrufes zu unterrichten.

(2) Empfangene Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen Staatsorganen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Funkstörungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Amateurfunkdienstes sind der Deutschen Post unter Darstellung des Sachverhaltes zu melden.

§18

Nachweisführung

Bei den Amateurfunkstellen sind Nachweise über den Funkverkehr und die ihn durchführenden Funkamateure zu führen.

§19

Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) In begründeten Fällen kann ein Funkamateur die Teilnahme am Amateurfunkdienst bis zur Dauer von 3 Jahren unterbrechen, ohne daß die Genehmigung erlischt.

(2) Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, ist die Genehmigungsurkunde unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu hinterlegen. Verbleibt die Amateurfunkstelle im Besitz des Funkamateurs, wird durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post hierfür eine Genehmigung zum Besitz für die Dauer der Unterbrechung ausgestellt. Der Funkamateur hat die Inbetriebnahme der Amateurfunkstelle durch technische Maßnahmen zu verhindern.

Einschränkung und Erlöschen der Genehmigung

§20

Einschränkung der Genehmigung

(1) Aus gesamtstaatlichen und Sicherheitsgründen können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane

1. die betrieblichen Bedingungen eingeschränkt oder geändert,
2. die Einstellung des Amateurfunkbetriebes angeordnet,
3. Sonderregelungen erlassen werden.

(2) Die Benachrichtigung der Genehmigungsinhaber der Amateurfunkstellen über die im Abs. 1 genannten Festlegungen erfolgt über die Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(3) Der Genehmigungsinhaber der Amateurfunkstelle ist verpflichtet, solchen Weisungen unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

§21

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt

1. durch Verzicht,
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik,
3. mit Ablauf von 2 Jahren nach Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunk-

stelle innerhalb dieser Frist nicht zur Freigabe gemeldet worden ist,

4. bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst von mehr als 3 Jahren,
5. bei Ausscheiden von Funkamateuren der Deutschen Demokratischen Republik aus der GST,
6. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Erlischt die Genehmigung, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zurückzugeben. In diesem Zusammenhang von der Bezirksdirektion der Deutschen Post ergehende Auflagen über die weitere Behandlung nicht mehr genehmigter Funkanlagen sind verbindlich.

Schlußbestimmungen

§22

Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Amateurfunk-Gebührenordnung erhoben.

§23

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1979.

§24

Kontrollrecht

Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Amateurfunkstellen, zu kontrollieren.

§25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 22. Mai 1965 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 393),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1974 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 64 S. 613).

Berlin, den 1. August 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Calov
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Frequenzbereiche, Sendarten und
technische Bedingungen

1. Frequenzbereiche, Eingangsleistungen und Grenzwerte der Nebenaussendungen
Für den Amateurfunkdienst der DDR sind nachfolgend aufgeführte Frequenzbereiche, Eingangsleistungen und